



# AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

Die 9. Sitzung des Werkausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis findet am **09.12.2025, 17:00 Uhr in Mühlhausen, Bonatstraße 50, statt.**

Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Protokoll des öffentlichen/nichtöffentlichen Teils der 08. Sitzung vom 13.11.2025
- 4 Quartalsbericht über das III. Quartal 2025
- 5 Beratung des Beschlussantrages der Fraktion Freie Wähler/Freie Demokraten zur Beratung in der Kreistagssitzung vom 27.10.2025 -Vorbereitung eines Pilotprojektes zur Entsorgung privater Haushalte mittels geeigneter Fahrzeuge durch den Abfallwirtschaftsbetrieb-
- 6 Verschiedenes

Mülverstedt  
Werkleiterin

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr.: JHA/B/022-04/2025

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 20. Februar 2025 wird genehmigt.

### Beschluss-Nr.: JHA/B/019-04/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Stelle „Schulsozialarbeit in der „Staatlichen Grundschule Oberdorla“ (Planungsraum Süd), ab dem 01.01.2026, in die 1,0 VbE-Stelle „Mobile Schulsozialarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ umzuwandeln. Die Mobile Schulsozialarbeit wird vorzugsweise an der „Staatlichen Grundschule Oberdorla“, der „Staatlichen Regelschule Langula“ und der „Staatlichen Regelschule Weberstedt“ beschäftigt sein.

### Beschluss-Nr.: JHA/B/024-04/2025

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem als Anlage beigefügten Vorschlag zu. Grundlage ist die Vergabe von Zuschüssen nach den „Grundsätzen und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ für Anträge, welche eine Fördersumme von 1.000 € übersteigen. Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die in den Grundsätzen und Richtlinien festgehaltenen Bestimmungen eingehalten werden und die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

### Beschluss-Nr.: JHA/B/018-04/2025

Der Beschluss JHA/BV/010/2024 vom 28.11.2024 soll mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit dem Unterausschuss „Hilfen zur Erziehung“ ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des Pflegekinderwesens im Unstrut-Hainich-Kreis zu erstellen.

### Beschluss-Nr.: JHA/B/021-04/2025

Gemäß § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises wird Frau Anita Keller zur stellvertretenden Schriftführerin des Jugendhilfeaus-

schusses des Unstrut-Hainich-Kreises zum 01.03.2025 bestellt.

Ahke  
Landrat

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/028-05/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt aufgrund von Dringlichkeit gemäß § 12 (2) der Satzung des Jugendamtes UHK i.V.m. § 5 (4) der Geschäftsordnung des UHK die Ergänzung der Tagesordnung der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2025 mit der Einbringung, Beratung und Beschlussfassung des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur der Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser.

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/029-05/2025

Der JHA stimmt der in der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Unstrut-Hainich, Nordhausen und Kyffhäuser mit Wirkung ab 01.07.2024 zu. Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 29.02.2024 JHA/B/112-22/2024 bleiben unberührt.

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/027-05/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die als Anlage beigefügte Änderung der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 07.11.2022 mit Wirkung zum 01.07.2025, zu beschließen.

Ahke  
Landrat

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/032-06/2025

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 15. Mai 2025 wird genehmigt.

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/033-06/2025

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 04. Juni 2025 wird genehmigt.

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/030-06/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Aufhebung des Beschlusses JHA/BV/114/2024 vom 05.02.2024.

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/034-06/2025

Auf Grundlage des Konzeptes: „Bereitschaftspflege im Unstrut-Hainich-Kreis“ aus dem Jahr 2023, in aktueller Fortschreibung, wird ein Pflegegeld für Bereitschaftspflegeeltern in folgender Höhe beschlossen. Die Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Vorgaben des Ministeriums zum laufenden Jahr aus dem Schreiben „**Laufende Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 5 SGB VIII** Festsetzung der Pauschalbeträge zum 1. Januar“.

	Pauschalbetrag für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
1. Pflegekind	Nach Empfehlung Ministerium	2,5-facher Erziehungsbeitrag
2. Pflegekind	Nach Empfehlung Ministerium	1-facher Erziehungsbeitrag

Weitere Leistungen:

- Übernahme des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung, der hälftige Betrag zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Alterssicherung sowie nach Einzelfallprüfung der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Die Bereitschaftspflegeperson hat Anspruch auf eine aufnahmefreie Zeit für einen Zeitraum von 6 Wochen jährlich, die mit dem Jugendamt rechtzeitig abzustimmen ist.
- Bei Nichtbelegung und während der aufnahmefreien Zeit wird ein Vorhaltegeld in Höhe von insgesamt 15 € pro Tag gezahlt

#### Beschluss-Nr.: JHA/B/031-06/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den als Anlage beigefügten Bedarfsplan des Unstrut-Hainich-Kreises für die Kindertagesbetreuung in

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2026

*Hinweis:*

*Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 09.12.2026 bis Mittwoch, 17.12.2025 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Fachbereich 3 des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.*

Ahke  
Landrat

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHWG)

Mit Wirkung vom 01.12.2025 widerrufen und befristet bis zum 30.09.2032 erfolgt durch das Landesverwaltungsamt Weimar die Bestellung des

**Herrn Pascal Rauch**

als betriebsangehöriger Vertreter von Herrn Edgar Giese für den Bezirk

**Unstrut-Hainich-Kreis -002-**

Somit darf auch Herr Pascal Rauch Feuerstätten schauen nach § 14 Abs. 1 SchfHWG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 S. 1 und 2 SchfHWG ausführen.

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.11.2025 des Unstrut-Hainich-Kreises zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI)

**Tenor**

Aufhebung der Aufstallungspflicht sowie Ermöglichung von Veranstaltungen mit Geflügel und des Geflügelhandels

#### 1. Aufstallungspflicht

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises – unabhängig von der Bestandsgröße – sind nicht mehr verpflichtet, ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer

geeigneten, gegen den Eintrag von Wildvögeln geschützten Vorrichtung zu halten.

Die Pflicht zur Aufstallung wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

#### 2. Verbot von Geflügelmärkten und ähnlichen Veranstaltungen

Der Handel und die Ausstellung von Geflügel auf Märkten, Börsen oder sonstigen Veranstaltungen sind ab sofort wieder zulässig.

#### 3. Biosicherheitsmaßnahmen

Die folgenden Biosicherheitsmaßnahmen sind weiterhin einzuhalten:

Eingänge zu Geflügelhaltungen sind mit Einrichtungen zur Schuhdesinfektion (z. B. Desinfektionswannen oder -matten) zu versehen.

Beim Betreten der Ställe ist Schutzkleidung zu tragen; Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen.

Gerätschaften, Stallungen, Fahrzeuge und Transportbehältnisse sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 4. Meldepflicht

Wer seiner Verpflichtung zur Meldung gehaltenen Geflügels bislang nicht nachgekommen ist, hat dies unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises nachzuholen.

#### 5. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

#### Begründung

##### 1. Aktuelle Seuchenlage

Im Oktober 2025 wurden im Unstrut-Hainich-Kreis mehrere verendete Wildvögel, darunter Kraniche, aufgefunden, bei denen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) nachgewiesen wurde. Bereits zuvor wurde in Thüringen und weiteren Bundesländern ein ausgeprägtes Seuchengeschehen festgestellt.

Im Verlauf des Novembers und Dezember hat sich das Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände aufgrund des rückläufigen Vogelzugs verringert. Gleichwohl sind die Geflügelhalterinnen und -halter gehalten, die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin konsequent umzusetzen.

## 2. Risikoeinschätzung für den Kreis

Nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), des nationalen Referenzlabors für Tierseuchen, ist das Virus derzeit in der Wildvogelpopulation in ganz Europa weit verbreitet. Das FLI bewertet das Risiko einer Einschleppung in Hausgeflügelbestände bundesweit als hoch; im Unstrut-Hainich-Kreis ist dieses Risiko infolge des abnehmenden Vogelzugs jedoch vermindert.

Die Übertragung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Wildvögeln oder über kontaminierte Materialien wie Kot, Futter, Wasser und Einstreu. Wildvögel – insbesondere Wasservögel – scheiden das Virus häufig unbemerkt aus und können es über weite Strecken verbreiten. Daher sind weiterhin stärkere Biosicherheitsmaßnahmen erforderlich.

## 3. Schutz von Menschen und Tieren

Die Geflügelpest ist für Hausgeflügel eine hoch ansteckende und zumeist tödlich verlaufende Erkrankung.

Für Menschen besteht kein allgemeines Risiko; nur bei engem, intensivem Kontakt mit infizierten Tieren kann in seltenen Fällen eine Ansteckung erfolgen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist bislang nicht beobachtet worden.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Geflügelbestände im Kreisgebiet vor einer Einschleppung des Virus zu schützen, den Eintrag aus der Wildvogelpopulation zu minimieren und wirtschaftliche Schäden durch einen Seuchenausbruch zu verhindern. Zugleich soll eine unnötig starke Einschränkung der Geflügelhaltung vermieden werden.

## 4. Notwendigkeit der Maßnahmen

Die vorgeschriebenen Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen sind erforderlich, um direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu verhindern.

Andere, gleich geeignete, jedoch mildere Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie zugleich eine deutliche Erleichterung für die Geflügelhaltungen mit sich bringen.

## 5. Sofortige Vollziehung

Da es sich bei der Geflügelpest um eine leicht übertragbare und schnell verlaufende Tierseuche handelt, müssen Schutzmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden, um eine Ausbreitung zu verhindern. Gleichzeitig ist im Interesse des Tierschutzes eine artgerechtere Haltung mit der Möglichkeit des Auslaufs zu ermöglichen. Ein Abwarten eines

möglichen Widerspruchsverfahrens wäre mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

## 6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Rechtsgrundlagen:

Diese Allgemeinverfügung wird erlassen auf Grundlage von:

- 1 § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
- 2 V. m. §§ 41 Abs. 3 und 4 sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- 3 Art. 70 Abs. 1 B) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 c) und d) sowie Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- 4 §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 5, 13 Abs. 1 und 2 sowie 65 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV)
- 5 § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Str. 8/9 in 99947 Bad Langensalza, welches den Widerspruchsbekanntmachung zu erlassen hat, eingelegt werden. Unstrut-Hainich-Kreis, den 24.10.2025

Dr. Stefan Schulze

Fachdienstleiter / Amtstierarzt

## Hinweis:

*Gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429, dem sogenannten Tiergesundheitsrecht, sind unter dem Begriff „Geflügel“ Vögel zu verstehen, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. Diese Verfügung betrifft somit vor allem Hühner, Enten, Gänse, Tauben, Puten, Wachteln, Perlhühner, Strauße, Emus, Nandus.*

**I M P R E S S U M****Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

**Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen  
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15  
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15  
E-Mail: [Amtsblatt@uh-kreis.de](mailto:Amtsblatt@uh-kreis.de)

**Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

**Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>  
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**